

## **Wichtige Mitteilung**

nach § 28 Abs. 4 VVG über die Verletzungen von Obliegenheiten bei und nach dem Versicherungsfall.

Im Versicherungsfall brauchen wir Ihre Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb die folgenden Obliegenheiten.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 13 VHB 66 / VHB 74, § 12 AGIB 96 / AGIB 2002 / AGIB 2007, § 17 AGIB 2008 / AGIB 2011 / AGIB 2012 / AGIB 2016, AGIB 2018):

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, und diese Weisungen - soweit für Sie zumutbar - zu befolgen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen auch in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, dann sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung nach der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig handelten. Außer bei arglistiger Obliegenheitsverletzung müssen wir jedoch leisten, wenn Sie beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung und Höhe unserer Leistung ursächlich ist.

Bitte beachten Sie insbesondere die oben genannten Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten!



**LBN - Versicherungsverein a.G. (VVG)**

Anschrift: Döhrbruch 65  
30559 Hannover  
Postfach: 710147  
30541 Hannover  
E-Mail: schaden@lbn.de  
Internet: www.lbn.de  
Telefon: 0511 36425 - 150  
Fax: 0511 36425 - 950

Schaden-Nummer: \_\_\_\_\_

Forderung \_\_\_\_\_ EUR

Bewilligt \_\_\_\_\_ EUR

Abgelehnt

Datum \_\_\_\_\_ Namensz. \_\_\_\_\_

## Glasbruchschaden-Anzeige

Bezirk: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Versicherungsort,  
Straße u. Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
(Postleitzahl) (auch Vorwahl-Nummer)

Nr. des Vers.-Scheins: \_\_\_\_\_ Vers.-Summe: \_\_\_\_\_ VHB: \_\_\_\_\_

Glasvers.: \_\_\_\_\_

Sind Sie Hauseigentümer  Wohnungseigentümer  oder Mieter  (bitte zutreffendes ankreuzen)

1. Wann und wo entstand der Schaden?

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Raum: \_\_\_\_\_

2. Was wurde beschädigt? Fenster  Spiegel  Tür  Ceranfeld  Aquarium  Terrarium  Solaranlage   
(bitte ankreuzen)

Wintergarten  sonstiges: \_\_\_\_\_

3. Art des Glases (handelsübliche Bezeichnung): \_\_\_\_\_

a) Anschaffungspreis, -jahr (Bitte Rechnungen einreichen): \_\_\_\_\_

b) Hersteller, Marke: \_\_\_\_\_

c) alter Preis, vorraussichtlicher Preis: \_\_\_\_\_

4. Größe der beschädigten Scheibe, Platte usw.: \_\_\_\_\_

6. Forderung laut anliegender Rechnung: EUR \_\_\_\_\_  
(Rechnung bitte selbst begleichen)

7. Ereignete sich der Schaden

a) in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus? \_\_\_\_\_

b) in einer Miet- oder Dienstwohnung? \_\_\_\_\_

8. Wer ist der Eigentümer des Hauses? \_\_\_\_\_

9. Wird das Einfamilienhaus bzw. die Wohnung ausschließlich vom Versicherten bewohnt? \_\_\_\_\_

10. Zu wessen Wohnung gehören die beschädigten Scheiben? \_\_\_\_\_

11. Falls es sich um Scheiben in Kellergängen, im Hausflur, im Treppenhaus oder auf dem Hausboden handelt:

Werden diese Räume nur vom Antragsteller oder auch von Mietparteien des Hauses benutzt? \_\_\_\_\_

12. Falls Glasscheiben in einer **Eingangstür** beschädigt wurden:

a) Führt die Tür ausschließlich zur Wohnung des Versicherten? \_\_\_\_\_

b) Dient sie auch anderen Hausbewohnern als Durchgang zu deren Wohnung? \_\_\_\_\_

